



Finanz Journal **Newsletter 08|'22**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzardini (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**C O R R I G E N D U M**

Das im FJ-NL 07/'22, 2, unter dem Titel „**DBA: Zum Abzug v Werbungskosten für Auslandstätigkeit bei Anrechnungsmethode**“ behandelte VwGH-Erkenntnis Ra 2021/13/0039 war ursprünglich im RIS als ab 4. Juli eingestellt erklärt worden und hat jetzt - mit anderem Urteilsdatum! - vom Rechtsinformationssystem eine „Verjüngung“ verpasst bekommen. Dasselbe Judikat wird nun als ab 21. Juli im RIS veröffentlicht erklärt, auch erging ausweislich des Rechtsinformationssystems das Erkenntnis am **2. Juni statt am 12. Mai 2022** (die Redaktion ist im Besitz eines dahingehenden PDF-Ausdruckes als Archivbeleg). Der FJ-Newsletter vom letzten Juli wird hinsichtlich des neuen Entscheidungsdatums für den Abruf überarbeitet. (VwGH Ra 2021/13/0039 v 2. 6. 2022)

■ Anwaltskosten selbst bei aufgezwungener Prozessführung nicht unbedingt ag Belastung

Besteht nämlich keine absolute Anwaltpflicht, sodass der Rechtsuchende sich selbst vor Gericht vertreten könnte, können Anwaltskosten nicht als zwangsläufig erwachsen angesehen werden. Gegenständlich merkte der VwGH aber auch an: „*Das Bundesfinanzgericht hätte daher die Zwangsläufigkeit der Anwaltskosten - trotz Annahme einer aufgezwungenen Prozessführung - nur bei Vorliegen besonderer Gründe, die das Einschreiten eines Rechtsanwaltes erforderlich machen, bejahen dürfen.*“ – Mit anderen Worten könnte bei besonderer Komplexität der anstehenden Rechtsfragen der Abzug dennoch zulässig sein. (VwGH Ra 2020/13/0047 v 22. 6. 2022)

■ Herausschälung der Immo-ESt BMG aus Veräußerungserlös einer Anteilsabstoßung

Der Veräußerungserlös ist in einem ersten Schritt nach dem Verkehrswertverhältnis den transferierten Wirtschaftsgütern zuzuordnen und erst dann ein allfälliger Überschuss aus dem Grundstücksverkauf durch Gegenüberstellung mit den nach § 30(3) EStG zu berücksichtigenden Kosten zu ermitteln. (Ro 2021/13/0029 v 22. 6. 2022)

■ Freiwillige Abfertigung: Wahlfreiheit nur hins zusammenhängender Dienstzeiten

„*Der von den Revisionswerbern vertretene Standpunkt, es bleibe dem Arbeitnehmer überlassen, welche Dienstverhältnisse (und damit zusammenhängende, bereits bezogene Abfertigungen) er bei der Berechnung der Dienstzeit berücksichtigen wolle, hätte im Ergebnis die vom Gesetzgeber nicht gewollte Kumulierung der Begünstigung zur Folge, weil für diesen Fall nicht auszuschließen ist, dass eine Dienstzeit, die bereits in der Vergangenheit zu einer Abfertigung geführt hat, ein weiteres Mal berücksichtigt wird. Auch dieser Umstand spricht dafür, dass der Arbeitnehmer nur über den Zeitpunkt, bis zu dem zurück er die Dienstverhältnisse nachweisen kann oder will, disponieren kann. Der Nachweis der nach dem vom Arbeitnehmer gewählten Zeitpunkt eingegangenen Dienstverhältnisse (und der nach diesem Zeitpunkt erhaltenen Abfertigungen im Sinne des § 67 Abs. 3 und 6 EStG 1988) hat indessen lückenlos zu erfolgen (vgl. idS auch Höfle/Fellner/Schulitz, GPLA Handbuch2 [2016] S 36).*“ (VwGH Ro 2021/15/0007 v 29. 6. 2022)

■ FLAG: Zur Kindesgeburt als Verlängerungstatbestand für Studienfristen

Der VwGH hat nun geklärt, dass es für die nach § 2(1) lit b FLAG einzuhaltende Studierendauer pro Studienabschnitt unerheblich ist, ob ein Kind vor oder nach dem Studienbeginn geboren wurde. Entgegen dem Wortlaut des neunten Satzes leg cit, der von einer Hemmung des *Ablaufs* der Studienzeit spricht, intendierte der Gesetzgeber eine Fortlaufshemmung, weshalb nicht verbrauchte Zeiten nach Verstreichen der Hemmungsfrist zur Verfügung stehen bzw, wie hier gegenständlich, die gesamte in § 2(1) lit b FLAG angeführte Zeit ab dem Auslaufen der zweijährigen Hemmungsperiode (innerhalb des in § 2(1) lit i FLAG angeführten Rahmens).

(VwGH Ra 2020/16/0054 v 29. 6. 2022)

DBA: Zur Rückerstattung von KEST auf Dividenden

Wie der VwGH jüngst klärte, ist Bezieher resp Zurechnungssubjekt von Dividendeneinkünften derjenige, der im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses wirtschaftlicher Eigentümer der betr Aktien österr KapGes ist. Diese Person ist daher auch als Schuldner der Kapitalertragsteuer anzusehen. Wird eine Aktie nach diesem Zeitpunkt, aber noch vor der Dividendenauszahlung, veräußert, dann ändert sich dadurch nichts an der aus der Einkünftezurechnung resultierenden KEST-Schuldnerschaft, selbst wenn der Auszahlungsanspruch mit übertragen wird („cum-Dividende“). Daher spielt es auch keine Rolle im Hinblick auf KEST-Erstattungsanträge, ob der schuldrechtliche Titel eines Aktienerwerbs noch auf „cum-Dividende“ lautete, aber erst als Ex-Dividende im Depot einlangte. In diesen Fällen, so das im Ergebnis bestätigte BFG, hat der Erwerber keinen KEST-Abzug getragen, sondern wäre lediglich mit einer Kompensation in Höhe der Netto-Dividende abgefunden worden. Der VwGH betont (sinngemäß), dass die Übertragung einer Forderung nichts an der Einkünftezurechnung hins des bereits entstandenen Forderungsanspruchs ändert. (VwGH Ro 2022/13/0002 v 28. 6. 2022)

KÖRPERSCHAFTEN**Zur vGA bei Darlehen an schwächelnde Großmuttergesellschaft**

Das FA unterstellte eine verdeckte Gewinnausschüttung, weil der Darlehensvertrag unter fremden Dritten nicht ohne werthaltige Sicherstellung abgeschlossen worden wäre. Demgegenüber argumentierte die für die KEST aus der „Durchschüttung“ in Haftung genomme Zwischen- bzw Muttergesellschaft mit dem Vorliegen einer steuerneutralen Einlagenrückgewähr, was beim BFG Anklang fand, indem es eine Erfolglosigkeit von Mutter- & Enkelgesellschaft selbst nach Rücknahme der Wertberichtigung für das Darlehen im Veranlagungsjahr feststellte, woraus auf eine Auszahlung aus Einlagen zu schließen wäre. Dem hielt der aufhebende VwGH jedoch sein Diktum entgegen, dass eine verdeckte Ausschüttung nicht das Vorliegen eines Gewinns voraussetzt, wobei er auf sein E Ra 2018/15/0037 vom 22. Nov 2018 verwies. Das Höchstgericht rief aber auch eigene Rsp in Erinnerung, wonach bei verdeckten Vorteilszuwendungen einer Gesellschaft an ihre Gesellschafter grundsätzlich von einer verdeckten Ausschüttung auszugehen ist, außer es wird der Nachweis erbracht, dass eine Einlagenrückzahlung vorliegt (wobei auch auf das in FJ-NL 03/'20, 3, erörterte VwGH-E Ro 2019/13/0027 verwiesen wird). – Wodurch ein solcher Nachweis zu erbringen ist, bleibt eine weiterhin offene Rechtsfrage, weil den hg Ausführungen zu entnehmen ist, dass schon ein Veräußerungserlös aus einem Grundstücksverkauf im gleichen Jahr der Annahme eines nur unter Rückgriff auf Einlagen finanzierbaren „Darlehens“ entgegenstünde (– wiewohl der Erwerb des nun veräußerten Grundstücks selbst ja genausogut nur aus Mitteln der Einlagen hätte bestritten werden können). (VwGH Ra 2019/13/0051 v 30. 6. 2022)

Kein Abzugsverbot iSd § 12(2) KStG für Zinsaufwand zur Währungskurssicherung

„Da - wie bereits ausgeführt - Kursgewinne und Kursverluste, die im Zusammenhang mit einem Fremdwährungskredit anfallen, selbst dann nicht dem Abzugsverbot des § 12 Abs. 2 KStG 1988 unterliegen, wenn der Kredit für die Anschaffung einer Schachtelbeteiligung aufgenommen wurde (vgl. neuerlich VwGH 28.10.2009, 2008/15/0051), besteht ein Abzugsverbot umso weniger, wenn diese Fremdwährungsverbindlichkeit lediglich aus Sicherungsgründen aufgenommen und der daraus erzielte Betrag als Betriebsvermögen (Forderung gegenüber einer Bank) verwendet wird.“ – Die Revision hatte aus Fremdwährungsdarlehen gespeiste Veranlagungen in Bankeinlagen nach Euro-Konvertierung zum Gegenstand, die einzig darauf abzielten, die Eigenkapitaldarstellung ausländischer Konzerngesellschaften in jeweils lokaler Währung in der Konzernbilanz zu stabilisieren. Der VwGH wies weiters darauf hin, dass auch Kursgewinne und -verluste aus der Konvertierung als ergebniswirksam zu berücksichtigen wären. (VwGH Ra 2021/13/0149 v 22. 6. 2022)

■ Stl Übergangsregime bei „Umwandlung“ von Private-Equity-KapGes in AIF

Erklärt die FMA eine Private Equity AG zu einem Alternativen Investmentfonds mit Wirkung ab Ablauf des (hier: abweichenden) Wirtschaftsjahres, so gelten alle bis zum Ende des Geschäftsjahres angefallenen noch nicht ausgeschütteten Gewinne als an die Gesellschafter ausgeschüttet. Obwohl die AG durch den Statuswandel die Eigenschaft eines Körperschaftsteuersubjekts verliert, weil sie als AIF nicht mehr als Körperschaft iSd § 1 KStG gilt, ist auf die genannte Ausschüttungsfiktion noch die Beteiligungsbefreiung nach § 10 KStG anwendbar. Zuvor sind allerdings gem § 18 KStG stille Reserven aufzudecken. Einer danach erfolgenden tatsächlichen Auszahlung kommt keine stl Relevanz mehr zu. Der VwGH erklärt all dies als Konsequenz aus dem Übergang vom Trennungsprinzip zum Durchgriffsprinzip anlässlich eines Statuswechsels zu einem AIF.

(VwGH Ro 2021/15/0003 v 29. 6. 2022)

UMSATZSTEUER**■ Zum Vorsteuerabzug bei inkorrekten ig Umsätzen**

Wird aus dem EU-Ausland an ein österr Unternehmen, aber in einen anderen Mitgliedstaat geliefert, und tritt der Einkäufer dabei unter seiner österr UID auf, dann ist gem Art 3(8) UStG ein ig Erwerb auch im Inland zu versteuern, wobei aber kein Vorsteuerabzug zusteht, wie der VwGH eben erst unter Bezugnahme auf die EuGH-Rs „*X und fiscale eenheid Facet-Facet Trading*“, C-536,539/08, bekräftigt hat. Liefert jedoch ein österr Lieferant an ein unter österr UID auftretendes Unternehmen in einen anderen Mitgliedstaat, dann gelten die genannten Konsequenzen iRd Art 3(8) UStG nicht, weil in diesem Fall nicht von einem ig Erwerb gesprochen werden kann. – Es steht daher der Vorsteuerabzug (für einen Inlanderwerb) zu, gedanklich fiele wohl in einem nachgeschalteten Schritt eine als ig Erwerb geltende ig Verbringung an, was aber nicht die österr Besteuerungszuständigkeit berührt. (VwGH Ro 2021/15/0002 v 29. 6. 2022)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Zu Unterschieden bei Verfahren nach der BAO und jenen nach dem VwGVG**

In Verfahren nach dem VwGVG wird dem Ausgangsbescheid durch die Beschwerdevorentscheidung endgültig derogiert, weshalb die Beschwerdevorentscheidung Ausgangsgrundlage der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist. In Verfahren nach der BAO spricht das Verwaltungsgericht jedoch über den „angefochtenen Bescheid“, mithin über den durch den Ausgangsbescheid geschaffenen Rechtszustand ab. Weist das Verwaltungsgericht iRd BAO eine Beschwerde ab, lebt daher der Ausgangsbescheid wieder auf, selbst wenn die Beschwerdevorentscheidung in der einen oder anderen Hinsicht vorteilhafter gewesen wäre. (VwGH Ra 2021/15/0072 v 29. 6. 2022)

■ Zur sachlichen Unbilligkeit wg nachträglich geänderter Rsp

Wie der VwGH ausführt, begründet auch ein Abgehen des Verwaltungsgerichtshofes von seiner bisherigen Rechtsprechung durch einen verstärkten Senat keine sachliche, im Nachsichtsverfahren durchschlagende Unbilligkeit. Dies selbst dann, wenn die den Antragsteller belastende hg Rsp erst nach dem von ihm gesetzten Abgabentatbestand (vorübergehend) gegolten hat, sodass es dem Stpfl nicht möglich gewesen war, sich nach dieser Rechtsauffassung zu orientieren. Zu Letzterem merkt der VwGH lediglich an, dass der Antragsteller damit keine besondern Umstände aufzeigt, „zumal er nicht behauptet, zu dieser Rechtsfrage bei der zuständigen Behörde Auskünfte eingeholt zu haben.“

(VwGH Ra 2022/13/0016 v 28. 6. 2022)

■ Gf-Haftungnahme: Festlegungen zur Gläubigergleichbehandlung

„ ... [F]ür den Nachweis der Gläubigergleichbehandlung [kommt es] nicht nur auf die liquiden Mittel zum Fälligkeitstag an, die den an diesem einen Tag jeweilig fälligen Verbindlichkeiten gegenüberzustellen sind, weil eine derartige Betrachtung für nur einen einzigen Tag im Monat ohne Berücksichtigung der vorhandenen liquiden Mittel für die Zeiträume nach der Fälligkeit der Abgaben keinen Nachweis über eine Gläubigergleichbehandlung geben kann. [...] Der Revisionswerber hat dem Landesverwaltungsgericht umfangreiche Unterlagen vorgelegt. Wenn das Landesverwaltungsgericht der Ansicht war, dass diese Unterlagen nicht ausreichten, um den Gläubigergleichbehandlungsnachweis erbringen zu können, hätte es den Revisionswerber zu einer Präzisierung auffordern müssen, zumal es selbst widersprüchlich argumentiert hat, weil es einerseits in seinem Vorhalt ... ausführte, dass es nicht auf die geleisteten Zahlungen ankomme, sondern nur auf die zum Fälligkeitstag zur Verfügung gestandenen Mittel, andererseits in seinem Erkenntnis aufgrund der Nichtdarstellung der erfolgten Tilgungen der übrigen Verbindlichkeiten von einer Unvollständigkeit des Gläubigernachweises ausgegangen ist.“ – Es sei dazu auch auf die Erörterungen der VwGH-E 2005/13/0124 in FJ-NL 04/'10, 7, und 2012/08/0227 in FJ-NL 03/'14, 4, hingewiesen. (VwGH Ra 2020/13/0067 v 28. 6. 2022)

■ Zur Aufrechenbarkeit von Forschungsprämien bei unterjähriger Insolvenzeröffnung

Der VwGH bestätigte das BFG darin, dass zufolge der hg Rsp zur Zahl 2011/15/0188, die eine Aufrechnung der Bildungsprämie durch das FA betraf, nicht die Fälligkeit der Prämie anspruchsbegründend ist, sondern bereits die Tätigkeit damit begünstigter Aufwendungen. Soweit daher Aufwendungen vor Insolvenzeröffnung angefallen sind, stellen sie Insolvenzgutschriften (negative Insolvenzforderungen) dar, danach getätigte Aufwendungen hingegen nicht aufrechenbare Massegutschriften. Erfolgt die Aufrechnung jedoch nach rechtskräftiger Bestätigung des Sanierungsplans, kann nur mehr im Ausmaß der Sanierungsquote aufgerechnet werden, sofern nicht dem Gemeinschuldner ein Verschulden am Unterbleiben einer rechtzeitigen Aufrechnungserklärung des Gläubigers während des Sanierungsverfahrens anzulasten ist. (VwGH Ra 2020/15/0015 v 29. 6. 2022)

■ Neues zur Auslagerung v Gf-Funktionen in Management-Gesellschaften

Wird eine Management-Gesellschaft gegründet, um in Abgrenzung von der üblichen operativen Geschäftsführung besondere Aufgaben des Marketings, des Recruiting, des Auditing und der strategischen Planung von nahestehenden und insb mit der neuen personell verflochtenen Gesellschaften zu übernehmen, so ist iSd der auch für Gesellschaften zu beachtenden Angehörigenjudikatur auf klare, nach außen ausreichend zum Ausdruck kommende Vereinbarungen zu achten, die auch fremdüblich sein müssen. Wird jedoch die Vereinbarung nicht auch gelebt, weil etwa mehr als ausbedungen an Managementgebühren gezahlt wird, kommt dies lt VwGH dem Fehlen einer Vereinbarung gleich, wobei für die Überzahlung die Voraussetzungen einer verdeckten Ausschüttung vorliegen könnten. (VwGH Ro 2021/15/0026 v 29. 6. 2022)

■ DBA: „Betriebsstätte“ erfordert mehr als die Mitbenutzung eines Schreibtisches

Im Rahmen einer Zurückweisung hatte der VwGH an seine Rsp zur ZI 91/13/0144 zu erinnern, wonach die Mitbenutzung eines Schreibtisches in Büroräumlichkeiten eines anderen Steuerpflichtigen nicht ausreicht, um die Verfügungsmacht über eine „feste Geschäftseinrichtung“ zu bejahen. Der Begriff der „festen Einrichtung“ wäre synonym mit jenem der Betriebsstätte, was ebenfalls bereits durch VwGH-Rsp entschieden wurde (VwGH 2001/13/0319 mwN). Damit steht im Einklang, dass das OECD-MA den „feste Einrichtungen“ behandelnden Art 14 bereits im Jahr 2000 ersatzlos gestrichen hat. (VwGH Ro 2020/13/0004 v 22. 6. 2022)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ NÖ SAG: Festlegungen zur „alleinstehenden Person“ & zur „hilfsbedürftigen Person“**

Elternteile, die nicht nur mit minderjährigen unterhaltsberechtigten Kindern in einem Haushalt leben, sondern auch mit einem volljährigen Kind, können nicht als „alleinstehende Personen“ im Hinblick auf die Leistungszuteilung nach § 14(1)1 NÖ SAG angesehen werden. Bezieht ein im Haushalt lebender Minderjähriger von dritter Seite Unterhalt, der den Richtsatz der NÖ RichtsatzVO idgF (StF: LGBl 2019/118) übersteigt, kann er auch bei der Leistungsbemessung nach § 14 NÖ SAG nicht mehr als hilfsbedürftiger Haushaltszugehöriger gewertet werden. (VwGH Ra 2021/10/0131 v 14. 6. 2022)

SONSTIGES**■ ALSAG: Verstärkter Senat ändert Rechtsauslegung von § 3(1)1 lit b (- & RIS verschläft es!)**

Mit Erkenntnis Ro 2019/13/0006 vom 27. März 2019, welches in das RIS erst am 9. Juni 2022 eingepflegt wurde, ist die durch die Leitentscheidung des VwGH v 24. Jan 2013, 2010/07/0218, eingeführte Rechtsauslegung, wonach auch bei Zwischenlagerungen innerhalb erlaubter Fristen, aber unter Verstoß von sonstigen Auflagen & Höchstwerten ein Altlastenbeitrag anfällt, wieder aufgegeben worden. Die Aufgabe der mit der genannten Leitentscheidung begründeten Rechtsauslegung beruht darauf, dass das einjährige Zwischenlagern zur Beseitigung und das dreijährige zur Verwertung nicht als Ausnahmeprivileg gewertet werden könne, welches nur bei Einhaltung sämtlicher Auflagen zusteht, weil das ALSAG für das Zwischenlagern innerhalb der genannten Zeiträume von vornherein keinen Abgabentatbestand statuiert. (VwGH Ro 2019/13/0009 v 27. 3. 2019)

■ VlbG TourismusG: Genossenschaftliche Sennerei als Hauptbetrieb abgabepflichtig

Im Rahmen einer Zurückweisung beschied der VwGH der Revisionswerberin, dass für sie keine Befreiung nach § 10(1) lit g VlbG TourismusG in Frage komme. Dies ergebe sich einerseits aus den Materialien zu § 2 des VlbG Gesetzes über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft (LFFG, LGBl 2004/33), wonach die Verarbeitung und Bearbeitung des Naturproduktes Nebentätigkeit zu sein hat, und andererseits daraus, dass die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als Nichtagrariern offensteht, deren Gebarung keinem Zweig der land- und forstwirtschaftlichen Produktion noch einer agrarischen Nebentätigkeit zuzuordnen ist. Dass die Genossenschaftsmitglieder land- und forstwirtschaftliche Betriebe führen, mache die Genossenschaft selber noch nicht zu einem solchen Betrieb, der nach der genannten Norm von der Tourismusabgabe befreit wäre. (VwGH Ra 2021/13/0161 v 29. 6. 2022)

■ GebG: Zur Gebührenbefreiung für die Wohnraumvermietung

Wird eine Seeparzelle einer Ferienanlage (400 m²) vermietet, so kommt dafür keine Gebührenbefreiung nach § 33 TP 5(4) GebG in Frage, selbst wenn auf der Parzelle ein Superädifikat steht bzw der Mietvertrag mit der Auflage verknüpft ist, ein neues Superädifikat zu errichten. Wie der VwGH entschieden hat, ist bei der Beurteilung des Mietgegenstands auf das Grundstück allein abzustellen und der (weitere) Vertragszweck des Superädifikats ohne Bedeutung. Das BFG glaubte demgegenüber, gebührenrechtlich in Analogie zur Unterscheidung zw Wohn- und Geschäftsmiete entscheiden zu können. (VwGH Ro 2021/16/0005 v 29. 6. 2022)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.